

Das Nichtraucherschutzgesetz NRW (NiSchG NRW) und seine Folgen

Der Schutz der Menschen vor den Wirkungen des Tabakrauches ist Ländersache. Auch das Land NRW macht hier keine Ausnahme. Das Nichtraucherschutzgesetz (NiSchG NRW) ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten, die Regelungen für Gaststätten zum 1. Juli 2008. Dieses Gesetz ist natürlich auch für uns Schützen bindend. Ich habe hier einige wichtige Regelungen speziell für den Bereich der Schützen zusammen getragen, dabei erhebe ich nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Aus dem Grundgesetz (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit der Bürger zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Außerdem ist das Rauchverbot nicht absolut, da es lediglich bestimmte Bereiche betrifft. Alle Einrichtungen, für die ein Rauchverbot nach dem NiSchG NRW besteht (§ 2, Abs. 1 – 7), müssen dies im Eingangsbereich deutlich sichtbar kenntlich machen. Hierfür ist das Warnzeichen „Rauchen verboten“ zu verwenden (§ 5, Abs. 1).



Die Verantwortung dafür liegt bei den Besitzern dieser Einrichtungen. Das Gesetz verpflichtet nicht zur Einrichtung von Raucherräumen.

Folgende für die Schützen wichtige Ausnahmen lässt das Nichtraucherschutzgesetz gem. § 3, Abs. 3 zu:

- in nur vorübergehend aufgestellten Festzelten (nicht länger als 21 Tage),
- bei im Allgemeinen regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltungen, soweit es sich um im Brauchtum verankerte regional typische Feste handelt,
- soweit Veranstaltungsräume vorübergehend und ausschließlich für Volksfeste genutzt werden,
- in Gaststätten, die im Einzelfall ausschließlich für geschlossene Gesellschaften zur Verfügung stehen,
- in Räumen für Vereine oder Gesellschaften, deren ausschließlicher Zweck der gemeinschaftliche Tabakkonsum ist (z. B. Raucherclubs) und
- in Räumlichkeiten mit ausschließlich privater Nutzung.

Aber:

Ein Bürgerzentrum o.ä. ist eine Kultur- und Freizeiteinrichtung. Für derartige Einrichtungen besteht ein Rauchverbot auch für geschlossene Gesellschaften. Geraucht werden darf dann nur in abgeschlossenen Nebenräumen. Das Gesetz erfasst auch Sporteinrichtungen (z.B. geschlossene Schießanlagen), deren Sportbetrieb öffentlich zugänglich ist und sich in dauerhaft geschlossenen Räumen abspielt (§ 2, Abs. 3 – 5)

Ebenfalls bedeutsam: Gehört die Schießanlage der Kommune (Stadt, Kreis, Gemeinde) so gilt hier das Rauchverbot.

Erziehungs- und Bildungseinrichtungen sind unabhängig von ihrer Trägerschaft von den Regeln des Gesetzes erfasst. Hier gilt ein grundsätzliches Rauchverbot. Bei nichteinrichtungsbezogenen Veranstaltungen (wie z. B. Karnevalssitzungen o.ä. in der Aula oder Eingangshalle einer Schule) besteht Rauchverbot nicht.

Bitte ebenso bedenken: Für Jugendliche unter 18 Jahren gilt unabhängig vom Ort und der Art der Veranstaltung ein generelles Rauchverbot! Dafür hat auch der Veranstalter zu sorgen (§ 5, Abs. 2 in Verb mit § 6, Abs. 2)

Für Vereine mit gewerblichen Zwecken oder Teilzwecken und entspr. gewerblich beschäftigtem Personal gilt: Der Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz ist in der bundesrechtlichen Arbeitstättenverordnung geregelt. Hiernach haben Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, nicht rauchende Beschäftigte in Arbeitstätten wirksam vor.

Die Rot-Grüne Landesregierung plant seit dem Sommer 2011 jetzt eine Verschärfung der Bestimmungen oder, wie NRW-Gesundheitsministerin Barbara Steffens es nennt, einen „verbesserten Nichtraucherschutz in NRW“ nach bayrischem Vorbild. Dazu gehört auch ein Rauchverbot bei Traditions- bzw. Brauchtumsveranstaltungen. Hiervon wären auch Schützenfeste und ähnliche Veranstaltungen betroffen. Ausnahmen, wie oben beschrieben, sind dann nicht mehr möglich. Das OVG Münster hatte bereits in einem Urteil vom April 2011 die Möglichkeiten von Gaststätten auf Zulassung von Rauchclubs unterbunden.